



Bern, den 26. August 1953

Kz/Zu.

Ihr Zeichen: EO

An das
Eidg. Politische DepartementKorea-Mission

Herr Bundesrat,

Ihre Abteilung für Politische Angelegenheiten hat uns am 17. August 1953 die Kopie des Rapportes unterbreitet, welcher von den in Korea tätigen Missionaren über die Frage einer allfälligen Beförderung zu Feldpredigern erstattet worden ist. Diese Missionare, die gegenwärtig dank ihrer Sprachkenntnisse als Dolmetscher eingesetzt sind, fühlen sich in ihrer Stellung als HD-Pflichtige benachteiligt - umsomehr, als es sich dabei durchwegs um Geistliche handelt.

Zu der ganzen Frage der militärischen Beförderungen von Angehörigen der schweizerischen Kores-Mission gestatten wir uns, Ihnen im folgenden Kenntnis zu geben von einer Stellungnahme des Chefs des Personellen der Armee, welche Vorschläge für das weitere Vorgehen enthält:

"In beförderungstechnischer Hinsicht möchte ich mich zu der in Frage stehenden Angelegenheit wie folgt äussern:

1. Gestützt auf die heute gültigen Beförderungsvorschriften können die von Oberstdiv. Rihner bereits bekanntgegebenen Ernennungen nicht vollzogen werden. Es fehlen die für die Armee gültigen festgesetzten Funktionen, für welche eine Beförderung zulässig wäre. Deshalb müsste unter allen Umständen eine besondere rechtliche Grundlage dazu geschaffen werden.
2. Nach meinem Dafürhalten besteht eine einzige Möglichkeit, die Schwierigkeiten zu umgehen, ohne irgendwelches Präjudiz für die Zukunft zu schaffen. So sollte die NNSC besondere und nur für Mitglieder der NNSC gültige Grade schaffen. Meines Erachtens dürften folgende Grade vorzusehen sein:
 - a) General
 - b) Oberst und Oberstleutnant
 - c) Major
 - d) Hauptmann
 - e) Subalternoffizier.

Die Schaffung eines besondern, an den nationalen Uniformen anzubringenden besondern Abzeichens dürfte dabei keinerlei Schwierigkeiten bieten. So könnte z.B. eine Metall- oder Stoffplakette mit folgenden Angaben und entsprechenden Graden an alle Mitglieder der NNSC abgegeben werden:



Dieses Abzeichen könnte ohne weiteres nebst den nationalen Gradabzeichen getragen werden und hätte den Vorteil, dass die Bezeichnungen unter den Kommissionsmitgliedern vereinfacht würden. Bekanntlich ist es für die meisten Leute schwer, ausländische Gradabzeichen sofort zu erkennen. Durch Schaffung interner Grade und eines besondern Abzeichens würden die Verhältnisse sicher einfacher.

3. Sollte die NNSC nicht in der Lage sein, solche interne Gradabzeichen zu schaffen, so müsste schweizerischerseits den sehr dringlich gestellten Forderungen von Oberstdiv. Rihner stattgegeben werden, wobei allerdings, wie mir Prof. Beck dargelegt hat, die Schwierigkeit darin liegt, dass keinerlei gesetzliche Möglichkeit dafür besteht. Die temporäre Verleihung von Grad oder Rang ist in der schweizerischen Armee nicht bekannt und würde auch später zu Schwierigkeiten führen. Es ist kaum vorstellbar, dass ein Oberleutnant, der als temporärer Oberst in Korea geweiht hat und dessen Bild in der Schweiz in allen Zeitungen erschienen ist, nach seiner Rückkehr in die Heimat wiederum als Oberleutnant auftreten könnte. Das gleiche gilt auch für einen Oberstbrigadier, der gleich nach seiner Rückkehr wieder als Oberst erscheinen müsste.
4. Ich möchte aber auch noch darauf hinweisen, dass es sicherlich nicht nur mit den Beförderungen des Obersten Asper und des Oblt. Bossi sein Bewenden haben dürfte. So sei nur erwähnt, dass etliche Hauptleute in Korea in Funktionen von Staboffizieren eingesetzt sind. Würden Oberst Asper und Oblt. Bossi temporär befördert, dürfte sich die gleiche Behandlung auch für die übrigen Missionsteilnehmer aufdrängen. Was aber für die Ueberwachungskommission billig wäre, dürfte dann auch für die Repatriierungskommission recht sein. Es ist kaum anzunehmen, dass Oberst i.Gst. Straumann nicht auch zum Oberstbrigadier ernannt werden müsste, da er doch im Grunde genommen eine höhere Stellung einnimmt als Oberst Asper in der Ueberwachungskommission. Ferner kann schon heute festgestellt werden, dass für die Ueberwachungskommission und für die Repatriierungskommission nicht genügend Staboffiziere gestellt werden können. So werden mindestens 20 Hauptleute die Funktionen von Staboffizieren übernehmen müssen, die unweigerlich ebenfalls zu Majorern ernannt werden müssten und dies immer wieder bei dem zu stellenden Ersatz bei Anlass der Ablösungen, mit welchen auf Ende des Jahres zu rechnen ist.
5. Sofort würde sich dann aber auch die Beförderung von einzelnen Hd, Sät., Uof. und Sub.Of. zu Hauptleuten als notwendig erweisen, wenn diese besondere Funktionen ausüben haben. Auch bei den Missionaren müsste die Frage der Ernennung zum Fpr.Hauptmann geprüft werden.

Es ist nicht leicht, aus der durch Oberstdiv. Rihner geschaffenen Lage einen Ausweg zu finden. Es sind nicht nur die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Missionsmitglieder, die berührt werden. Auch die Verhältnisse innerhalb unseres Landes werden zwangsläufig tangiert. So erwähne ich nur die Verhältnisse bei den Grenz- und Reduitbrigadekommandanten, die, obwohl sie Brigadekommandanten sind, nicht zu Oberstbrigadiers befördert werden können. Wieviele Sub.Of. führen ad interim Einheiten, wieviele Hauptleute führen ad interim Bataillone und Abteilungen und können erst befördert werden, wenn sie die entsprechenden Beförderungsbedingungen erfüllt haben. Man kann wohl darlegen, dass die Mitglieder der Korea-Missionen ganz besondern Verhältnissen ausgesetzt seien und diese als einmalig angesehen werden müssen. Das mag aber nur zu einem kleinen Teil zutreffen, handelt es sich bei der schweizerischen Armee doch um eine reine Milizarmee, deren Grade für jeden Bürger etwas darstellen und einen gewissen Wert haben. Durch temporäre Beförderungen würden diese alten Ueberlieferungen durchbrochen. Die temporär beförderten Mitglieder der Korea-Missionen

- 3 -

kommen nach ihrer Rückkehr in die Heimat unweigerlich in eine komische Stellung, die sicherlich nicht zu ihrem Vorteil sein könnte.

Aus diesen Gründen ist nur zu hoffen, dass die NNSS Gradbezeichnungen selbst verfügen lässt, wie ich dies unter Ziff. 2 dargelegt habe, da unter diesen Verhältnissen die absolute Gleichheit innerhalb der 4 neutralen Staaten verwirklicht werden kann. Von der UNO wurde ursprünglich verlangt, dass für die Ueberwachungskommission 1 Brigadier als Kommandant und 1 Oberst zu bestimmen sei. Mit den Schweden sind wir dann übereingekommen, 1 Heereseinheitskommandanten und 2 Obersten zu stellen. Wenn nun die Schweden 3 Generale schicken, haben sie bereits weit über das vereinbarte Ziel hinausgeschossen. Was die Polen und Tschechen an Graden mitbringen, ist uns nicht bekannt. Wir werden uns doch wohl nicht auch noch nach den Polen und Tschechen zu richten haben. Eine einheitliche Regelung für alle 4 Staaten drängt sich folglich mit aller Deutlichkeit auf.

Die Vorschläge des Chefs des Personellen der Armee scheinen uns zweckmässig zu sein; wir sind mit dem Chef des Personellen damit einverstanden, dass wenn irgend möglich auf die Vornahme militärischer Beförderungen verzichtet werden sollte - auch dann, wenn es sich dabei nur um Beförderungen vorübergehender Dauer oder entsprechende Titelverleihungen handeln sollte. Nach den gemachten Vorschlägen behalten unsere Delegationsangehörigen im Verhältnis zur Schweizer Armee nach wie vor ihren Dienstgrad, wie er im Dienstbüchlein eingetragen ist; im internationalen Verhältnis dürfte das sog. "Funktionsabzeichen" genügen, um anzuzeigen, welche Stellung der betreffende Funktionär innerhalb seiner internationalrechtlichen Aufgabe einnimmt. Diese Lösung liesse sich nicht nur auf die von Herrn Oberstdiv. Rihner bereits vorgenommenen "Beförderungen" anwenden, sondern ebensowohl auf die 5 Missionare. Dasselbe gilt auch für Herrn Minister Däniker, welcher dienstuntauglich ist und deshalb nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht eine militärische Uniform mit Gradabzeichen tragen darf. Minister Däniker könnte in diesem Fall eine feldgraue, als Uniform geschnittene Kleidung tragen, auf welche das Funktionsabzeichen, so wie es vom Chef des Personellen der Armee vorgeschlagen wird, angebracht würde.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die vom Chef des Personellen der Armee gemachten Anregungen prüfen und uns darüber berichten wollten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT:

sig. Kobelt

Zur Kenntnis an:

- Eidg. Justiz- &
Polizeidepartement

- Chef des Personellen der Armee